

I ALLGEMEINES

Name, Sitz § 1

Unter der Bezeichnung SWEN (Software Engineering Network) besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des/der amtierenden Präsidenten/Präsidentin.

Zweck § 2

Das Kompetenznetzwerk SWEN (Software Engineering Network) bildet eine **zentrale Schnittstelle** zwischen (Fach)Hochschulen und Wirtschaft im Bereich Software Engineering. SWEN integriert und verbreitet das Software Engineering Know-how in der Schweiz. Dieser Wissenstransfer trägt zur **Stärkung der Softwarebranche** und der **praxisorientierten Ausbildung** an (Fach)Hochschulen der Schweiz bei.

Durch eine hohe nationale und internationale Vernetzung bieten wir der Wirtschaft und den Schulen Zugang zu Kompetenz aus allen Bereichen des Software Engineering.

SWEN bietet als Verein seinen Mitgliedern und interessierten Firmen und Schulen insbesondere folgende zwei Dienstleistungsbereiche an:

- Plattform für den **Know-how Transfer** im Bereich Software Engineering
 - Diskussions-Plattform
 - Knowledge-Base
 - Austausch von Unterrichts-Modulen (SWEED)
- Plattform für die gemeinsame Realisierung von **Verbundprojekten**
 - Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung im Bereich Software Engineering. Koordination, Präsentation und vergleichende Auswertung der Resultate. Integration in SWEN Knowledge-Base.
 - Finden von Projektpartnern.
 - Unterstützung bei der Eingabe von KTI-Projekten,

SWEN verschreibt sich einem anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungs-Ansatz, d.h. es sollen nicht nur neue Methoden und Verfahren entwickelt werden, vielmehr soll deren Überprüfung und Anwendung in der Praxis im Vordergrund stehen. Thematische Schwerpunkte sind z.B. Requirements Engineering, Software Design, Software Qualität und Software Prozesse.

Der Verein ist in obigem Sinn gemeinnützig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

SWEN kann zum Verfolgen seiner Ziele Mitgliedschaften in Verbänden/Vereinen mit vergleichbaren Interessen eingehen.

Mitgliedschaft § 3

Mitglieder von SWEN können Bildungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsinstitutionen primär auf (Fach-) Hochschulstufe im In- und Ausland sowie im Themenbereich von SWEN aktive Unternehmen, Verbände, Organisationen und Privatpersonen werden. Jedes Mitglied ist durch einen Delegierten vertreten.

Beitrittsgesuche sind im allgemeinen schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Beitrittsgesuche. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

Version 1.2

Statuten, genehmigt durch GV 04





Der Austritt aus SWEN ist der Geschäftsstelle, zuhanden des Vorstandes, schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das austretende Mitglied hat seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich nachzukommen. Es verliert jedes Recht am Vereinsvermögen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Austrittsgehalte.

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines und ihrer Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft suspendiert werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Suspendierungen.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
- die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereines (vorbehältlich allfälliger Teilnahmebeschränkungen) zu Mitgliedkonditionen. Die Mitglieder können mehrere Mitarbeitende an Veranstaltungen entsenden.
- die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, die SWEN seinen Mitgliedern erbringt.
- zur Führung des Labels: „SWEN Member“.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Alle Eintritte und Ausschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis dahin gilt der entsprechende Vorstandsbeschluss provisorisch. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

II Organisation

Organe § 4

Die Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Beirat
- Arbeitsgruppen

Mitgliederversammlung § 5

Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem /einer Delegierten eines Mitgliedes. Jeder/jede Delegierte hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für alle offen, nur Mitglieder können stimmen.

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn dies von 20% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Sie sind in diesem Falle innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang des Begehrens durchzuführen.



Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage zum Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Aufgaben:

- 1 Erlassen und Änderung der Statuten.
- 2 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 3 Überwachung und Entlastung des Vorstands..
- 4 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 5 Wahl der beiden Revisoren/-innen.
- 6 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 8 Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Anträge kommen an der Mitgliederversammlung nur zur Behandlung, wenn sie vom Vorstand gestellt werden oder wenn sie 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht wurden.

Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder (Delegierten) zustande. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl vertretener Mitglieder beschlussfähig. Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Der/die Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse werden protokolliert.

Vorstand § 6

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und in der Regel aus 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und stellt ihr entsprechende Anträge.

Der Vorstand betreibt eine Geschäftsstelle.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einberufen.

Der Vorstand beruft den Beirat.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt bei 3000 Fr. pro Rechnungsjahr.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beirat § 7

Der Beirat ist konsultativ, er berät den Vorstand in strategischer und fachlicher Hinsicht.

Zeichnung § 8

Der Präsident / die Präsidentin und Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Revision § 9

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren / Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. An Stelle der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen



kann die Mitgliederversammlung auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

Arbeitsgruppen § 10

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag, der die Zielsetzung und Rahmenbedingungen regelt.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit wieder auflösen.

III Finanzierung

Mittel § 11

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen
- dem Erlös aus den Abgaben genehmigter Verbundprojekte.
- dem Erlös von Veranstaltungen und Publikationen
- den Beiträgen von Dritten.

Rechnungsjahr § 12

Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliederbeitrag § 13

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird nach Mitgliederkategorien festgesetzt und kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.
 - a) Einzelmitglieder (Einzelpersonen, welche nicht im Namen einer Firma Mitglied bei SWEN sind. Normalerweise sind dies Privatpersonen).
Mitgliederbeitrag: 120 Fr.
 - b) Kollektivmitglieder (Wirtschaftspartner, Verbände, Organisationen)
Mitgliederbeitrag: 500 Fr. ohne Logo / 1000 Fr. mit Logo auf SWEN-Homepage.
 - c) Schulen: Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten bzw. deren Institute.
Mitgliederbeitrag: 1000 Fr. (mit Logo auf SWEN-Homepage)
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

IV Weitere Bestimmungen

Haftung § 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Publikationsorgane § 15



Die Mitgliederversammlung kann eine geeignete Fachzeitschrift als Publikationsorgan des Vereines bestimmen.

Der Verein unterhält eine Web-Site.

Inkrafttreten § 16

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der Gründungsversammlung des Vereines vom 27.4.2004 in Kraft.

Auflösung § 17

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens.